



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen
der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Bad Blankenburg für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der Kommunalordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Thüringen hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden:

	<i>erhöht um EURO</i>	<i>vermindert um EURO</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EURO</i>	
			<i>auf nunmehr EURO verändert</i>	
Im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	69 580,00		7 188 190,00	7 257 770,00
- die Ausgaben	69 580,00		7 188 190,00	7 257 770,00
Im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	155 416,00		3 593 321,00	3 748 737,00
- die Ausgaben	155 416,00		3 593 321,00	3 748 737,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2 100 286,00 EUR (wie bisher) festgesetzt.

§ 3

Die übrigen Regelungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert. Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 12.11.2009
Stadt Bad Blankenburg

**Persike
Bürgermeister**

(Siegel)

Satzung

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden -Wahlhelferentschädigungssatzung-

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 34 ThürKWG vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz

(1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 2

Erfrischungsgeld

(1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro.

(2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl/Abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
20 Euro für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes,
5 Euro Zuschlag für den Wahl-/Abstimmungsvorsteher und
10 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/
Abstimmungen.

§ 3

Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten

- Beamte und Beschäftigte Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber.
- selbstständig Tätige eine Verdienstauffallpauschale von 15 Euro pro Stunde.
- Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro pro Stunde.

(2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

(3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigerstattung erfolgt außer am Wahl-/Abstimmungstag

- für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl-/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen
- für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/Abstimmungsunterlagen

- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5 Euro pro Stunde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 04.09.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 27.05.1999 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 09.11.2009
Stadt Bad Blankenburg

**Persike
Bürgermeister**

(Siegel)

■ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung eines Bürgerpreises der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 Abs. i. V. m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 28.10.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung eines Bürgerpreises der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Bürgerpreise werden alljährlich in einem festlichen Rahmen verliehen.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 wird neu eingefügt:
Der Stadtrat legt in Zusammenhang mit der Vergabe der Preise gemäß § 3 Abs. 2 jährlich den festlichen Rahmen fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 09.11.2009
Stadt Bad Blankenburg

**Persike
Bürgermeister**

(Siegel)

■ Richtlinie der Stadtverwaltung Bad Blankenburg für die Erteilung eines Bad Blankenburg-Pass

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Bürger der Stadt Bad Blankenburg einschließlich ihrer Ortsteile, die

- mit 4 oder mehr minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, unabhängig vom Nettofamilieneinkommen,
 - Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALGII) oder SGB XII (Sozialgeld) sind oder
 - deren durchschnittliches monatliches Nettofamilieneinkommen folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:
- | | |
|---------------------|-------------|
| 1-Personen-Haushalt | 700,- EUR |
| 2-Personen-Haushalt | 1.000,- EUR |
| 3-Personen-Haushalt | 1.350,- EUR |
| 4-Personen-Haushalt | 1.550,- EUR |
| jede weitere Person | + 200,- EUR |

2. Einkommen

Zum Familieneinkommen zählen:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit
- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und andere Leistungen nach SGB III
- Einkünfte aus Nebenbeschäftigung
- Renten

- Ausbildungsvergütung
- 50 % von Bafög und BAB
- Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- Krankengeld/Mutterschaftsgeld
- Bundeselterngeld über 300,- EUR
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Blankenburg im Ordnungs-, Kultur- und Sozialamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über den Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg (Personalausweis)
- der Nachweis über die erhaltenen Leistungen nach SGB II oder SGB XII
- der Nachweis über die Höhe des Familieneinkommens
- die Geburtsurkunden der zum Haushalt gehörenden Kinder.

Über die Erteilung eines Bad Blankenburg-Passes entscheidet das Ordnungs-, Kultur- und Sozialamt nach der Prüfung der Antragsunterlagen. Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres erhalten einen eigenen Bad Blankenburg-Pass.

4. Gültigkeit und Nachweispflicht

Der Bad Blankenburg-Pass ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach den vorgelegten Bescheiden, beträgt jedoch längstens 12 Monate. Nach Ablauf der Bewilligung kann der Bad Blankenburg-Pass neu beantragt werden. Für die Inanspruchnahme der in Punkt 5 genannten Vergünstigungen müssen sich Inhaber des Bad Blankenburg-Passes auf Verlangen mit dem Personalausweis ausweisen. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme oder unberechtigter Weitergabe des Bad Blankenburg-Passes an Dritte kann der Bad Blankenburg-Pass eingezogen und eine erneute Bewilligung für mindestens 6 Monate versagt werden.

5. Vergünstigungen

Inhaber eines Bad Blankenburg-Passes haben Anspruch auf

- die Nutzung der Saalfelder Tafel entsprechend der aktuellen Bedingungen,
- ermäßigten Eintritt in das städtische Freibad,
- die kostenlose Nutzung der städtischen Bibliothek,
- die kostenlose Anfertigung von Kopien/Vervielfältigungen von Dokumenten und Schriftstücken, deren Original von der Stadtverwaltung Bad Blankenburg erstellt wurde.

6. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 03.11.2009

**Persike
Bürgermeister**

Ende des amtlichen Teils

■ Räum- und Streupflicht

Im Hinblick auf die bevorstehende Jahreszeit möchten wir alle Bürger darauf hinweisen, dass nach §§ 10 und 11 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Blankenburg bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor den Grundstücken zu räumen sind.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

Bei Schnee- und/oder Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Ordnungsamt der Stadt Bad Blankenburg